

Artikel 21

Der Wirtschafts- und Sozialrat kann der Vollversammlung von Zeit zu Zeit Berichte übergeben mit Empfehlungen allgemeinen Charakters und einer Übersicht über die von den Teilnehmerstaaten dieser Konvention und den Spezialorganisationen erhaltenen Informationen über die getroffenen Maßnahmen und den Fortschritt, der hinsichtlich der allgemeinen Wahrung der in dieser Konvention anerkannten Rechte erzielt wurde.

Artikel 22

Der Wirtschafts- und Sozialrat kann die Aufmerksamkeit anderer Organe der Vereinten Nationen, ihrer Hilfsorgane und Spezialorganisationen, deren Aufgabe die Leistung technischer Hilfe ist, auf alle Angelegenheiten lenken, die sich aus den in diesem Teil der Konvention genannten Berichten ergeben und die solche Organe bei der Entscheidung — jedes im Rahmen seiner Kompetenz — über die Ratsamkeit internationaler Maßnahmen unterstützen, die geeignet sind, die effektive schrittweise Verwirklichung dieser Konvention zu fördern.

Artikel 23

Die Teilnehmerstaaten dieser Konvention stimmen überein, daß internationale Aktionen zur Erlangung der in dieser Konvention anerkannten Rechte solche Wege einschließen wie den Abschluß von Konventionen, die Annahme von Empfehlungen, die Leistung technischer Hilfe und die Veranstaltung von regionalen und Fachtagungen zum Zwecke der Konsultation und des Studiums, gemeinsam mit den betreffenden Regierungen.

Artikel 24

Nichts in dieser Konvention soll so ausgelegt werden, daß dadurch die Festlegungen der Charta der Vereinten Nationen und der Verfassungen der Spezialorganisationen beeinträchtigt werden, die die jeweiligen Kompetenzen der verschiedenen Organe der Vereinten Nationen und der Spezialorganisationen hinsichtlich der in der vorliegenden Konvention behandelten Angelegenheiten festlegen.

Artikel 25

Nichts in der vorliegenden Konvention soll so ausgelegt werden, daß das unveräußerliche Recht aller Völker auf vollständige und freie Verfügung und Nutzung ihrer Naturreichtümer und Hilfsmittel beeinträchtigt wird.

- Teil V

Artikel 26

1. Diese Konvention steht allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen oder Mitgliedern ihrer Spezialorganisationen, allen Mitgliedstaaten des Statuts des Internationalen Gerichtshofes und allen anderen Staaten, die von der Vollversammlung der Vereinten Nationen zum Beitritt zu dieser Konvention aufgefordert werden, zur Unterzeichnung offen.
2. Diese Konvention unterliegt der Ratifizierung. Die Ratifikationsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.
3. Jeder in Absatz 1 genannte Staat kann dieser Konvention bei treten.
4. Der Beitritt vollzieht sich mit der Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen.
5. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen informiert alle Staaten, die diese Konvention unterzeichnet haben oder ihr beigetreten sind, über die Hinterlegung jeder Ratifikations- oder Beitrittsurkunde.

Artikel 27

1. Diese Konvention tritt drei Monate nach dem Tage der Hinterlegung der 35. Ratifikations- oder Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in Kraft.
2. Diese Konvention tritt für jeden Staat, der sie nach der Hinterlegung der 35. Ratifikations- oder Beitrittsurkunde ratifiziert oder ihr beitrifft, drei Monate nach dem Tage der Hinterlegung seiner eigenen Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

Artikel 28

Die Festlegungen dieser Konvention erstrecken sich auf alle Teile von Bundesstaaten ohne Einschränkungen oder Ausnahmen.

Artikel 29

1. Jeder Teilnehmerstaat dieser Konvention kann Änderungen Vorschlägen und sie dem Generalsekretär der Vereinten Nationen einreichen. Danach setzt der Generalsekretär die Teilnehmerstaaten dieser Konvention von den vorgeschlagenen Änderungen in Kenntnis und ersucht sie, ihm mitzuteilen, ob sie eine Konferenz der Teilnehmerstaaten zur Diskussion und Abstimmung über die Vorschläge befürworten. Für den Fall, daß mindestens ein Drittel der Teilnehmerstaaten eine solche Konferenz befürwortet, beruft der Generalsekretär die Konferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen ein. Jede, von einer Mehrheit der auf der Konferenz anwesenden und abstimmenden Teilnehmerstaaten angenommene Änderung wird der Vollversammlung der Vereinten Nationen zur Billigung vorgelegt.
2. Änderungen treten in Kraft, wenn sie von der Vollversammlung der Vereinten Nationen gebilligt und von einer Zweidrittelmehrheit der Teilnehmerstaaten dieser Konvention entsprechend den in ihrer jeweiligen Verfassung vorgesehenen Verfahren angenommen wurden.
3. Wenn Änderungen in Kraft treten, sind sie verbindlich für jene Teilnehmerstaaten, die sie angenommen haben, und andere Teilnehmerstaaten, für die die Festlegungen dieser Konvention und jeder früheren von ihnen angenommenen Änderung noch bindend sind.

Artikel 30

Unabhängig von den Notifizierungen gemäß Artikel 26, Absatz 5, informiert der Generalsekretär der Vereinten Nationen alle in Absatz 1 desselben Artikels genannten Staaten über die folgenden Punkte:

- a) Unterzeichnungen, Ratifizierungen und Beitritte gemäß Artikel 26;
- b) Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Konvention gemäß Artikel 27 und Zeitpunkt des Inkrafttretens aller Änderungen gemäß Artikel 29.

Artikel 31

1. Diese Konvention, deren chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Text gleichermaßen authentisch ist, bleibt in den Archiven der Vereinten Nationen verwahrt.
2. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen übermittelt allen in Artikel 26 genannten Staaten beglaubigte Abschriften dieser Konvention.

Zu Urkund dessen haben die von ihren jeweiligen Regierungen ordnungsgemäß bevollmächtigten Unterzeichneten die vorliegende Konvention unterzeichnet, die am 19. Tag des Dezember 1966 in New York zur Unterschrift ausgelegt wurde.